



## Bereinigte Fassung

### Anlage II

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Der Wasserverband Oleftal bietet Wasser zu nachstehenden Tarifen an:

#### § 1

#### Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich aus Mengenpreis, Verrechnungspreis und Bereitstellungspreis zusammen.

#### 1. Der Mengenpreis

beträgt je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) netto € 1,80 + 7 % MwSt. € 0,126 = € 1,926

1.1. Bei Anschlüssen ohne Wasserzähler werden monatlich pauschal 5 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch als Mengenpreis berechnet. Hierzu zählen insbesondere Friedhöfe, Kirchen u.ä.

1.2. Es wird für größere Wasserabnahmen folgender Zonentarif je Kubikmeter eingeräumt:

Zonenbereich		Nettoentgelt €	Umsatzsteuer		Bruttoentgelt €
			%	€	
bis	1.000 m <sup>3</sup> je Jahr	1,80	7,0	0,1260	1,9260
von	1.001 m <sup>3</sup> bis 3.000 m <sup>3</sup> je Jahr	1,75	7,0	0,1225	1,8725
von	3.001 m <sup>3</sup> bis 5.000 m <sup>3</sup> je Jahr	1,70	7,0	0,1190	1,8190
von	5.001 m <sup>3</sup> bis 10.000 m <sup>3</sup> je Jahr	1,65	7,0	0,1155	1,7655
ab	10.001 m <sup>3</sup> je Jahr	1,60	7,0	0,1120	1,7120

Für die Ermittlung des insgesamt zu zahlenden Mengenpreises wird jede Zone für sich gerechnet.

#### 2. Der Verrechnungspreis

2.1. für Hauswasserzähler

Zählergröße		Nettoentgelt €	Umsatzsteuer		Bruttoentgelt €
			%	€	
Anschlussweite des Zählers DN 20	je Jahr	43,80	7,0	3,066	46,8660
Anschlussweite des Zählers DN 25 und DN 30	je Jahr	63,00	7,0	4,410	67,4100
Anschlussweite des Zählers DN 40	je Jahr	110,40	7,0	7,728	118,128

## 2.2. für Großwasserzähler

Zählergröße		je Jahr	Nettoentgelt	Umsatzsteuer		Bruttoentgelt
(Anschlussweite)			€	%	€	€
DN 50 (= 50 mm)			312,00	7,0	21,840	333,840
DN 80 (= 80 mm)			350,40	7,0	24,528	362,730
DN 100 (= 100 mm)			483,00	7,0	33,810	516,810
DN 150 (= 150 mm)			552,00	7,0	38,640	590,640
DN 200 (= 200 mm)			624,00	7,0	43,680	667,680

- 2.3. Der Verrechnungspreis wird für jede eingebaute Messeinrichtung berechnet.
- 2.4. Für Messeinrichtungen zur Feststellung des Tagesverbrauches wird ein jährlicher Verrechnungspreis von netto € 390,60 + 7 % MwSt. € 27,342 = € 417,942 erhoben.
- 2.5. Für Messeinrichtungen mit Impulsgeber zur Fernübertragung der Zählimpulse wird bei Zählern der Anschlussweite DN 20, DN 25, DN 32 und DN 40 ein jährlicher Aufschlag auf den Verrechnungspreis von netto € 10,20 + 7 % MwSt. € 0,714 = € 10,914 erhoben.
- Für die Zählergrößen DN 50 bis DN 200 beträgt der Aufschlag auf den Verrechnungspreis netto € 19,80 + 7 % MwSt. € 1,386 = € 21,186.
- 2.6. Bei der Berechnung des Verrechnungspreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
- 2.7. Wird eine Hausanschlussleitung vorübergehend nicht genutzt, entfällt bei Ausbau des Wasserzählers die Berechnung des Verrechnungspreises.

## 3. Der Bereitstellungspreis

- 3.1. Für jede Wohnung (Wohnungseinheit)\* wird ein jährlicher Bereitstellungspreis in Höhe von netto € 90,00 + 7 % MwSt. € 6,30 = € 96,30 erhoben.
- 3.2. für gewerblich genutzte Räume des Kleingewerbes\*\* und des Großgewerbes\*\*\*

bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche wird **zusätzlich** zu Abs. 3.1. ein jährlicher Bereitstellungspreis von netto € 28,00 + 7 % MwSt. € 1,960 = € 29,960 erhoben;

für jede angefangenen 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche mehr erhöht sich dieser Bereitstellungspreis jährlich um netto € 16,20 + 7 % MwSt. € 1,134 = € 17,334.

Ist ein Bereitstellungspreis nach 3.1. nicht zu berechnen, so erhöht sich dieser für die ersten 150 m<sup>2</sup> gewerblich genutzte Fläche von netto € 28,00 + 7 % MwSt. € 1,960 = € 29,960 auf netto € 90,00 + 7 % MwSt. € 6,30 = € 96,30 pro Jahr.

Maßgebend sind die am Beginn des Abrechnungsjahres vorhandenen Wohnungs- und Raumverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstück. Die richtige Angabe der Bemessungsgrundlagen zu 2. und 3. und die Anzeige von Veränderungen sind Sache des Anschlussnehmers.

- 3.3. Bei der Berechnung des Bereitstellungspreises wird der Monat, in dem die Hausanschlussleitung an die Hauptwasserleitung angeschlossen oder von dieser abgetrennt wird, als voller Monat gerechnet.
- 3.4. Wird eine Hausanschlussleitung von der Hauptwasserleitung abgetrennt, entfällt die Berechnung des Bereitstellungspreises.

## § 2 Sonderentgelte

Für besondere Leistungen werden folgende Sonderentgelte erhoben:

- a) für die Schließung und Wiedereröffnung eines Anschlusses die tatsächlich entstehenden Kosten,
- b) für die vom Eigentümer zu vertretende Auswechslung eines Wasserzählers die tatsächlich entstehenden Kosten,
- c) für den Ausbau, die Prüfung und den Wiedereinbau eines Wasserzählers, soweit nicht der Wasserverband Oleftal selbst die Kosten tragen muss, die tatsächlich entstehenden Kosten,
- d) für die Erneuerung eines Plombenverschlusses und Prüfgebühr der Kundenanlage nach § 14 AVBWasserV die tatsächlich entstehenden Kosten,
- e) Überprüfung der Kundenanlage nach § 14 AVBWasserV die tatsächlich entstehenden Kosten,
- f) kann die Erneuerung oder Reparatur eines Hausanschlusses durch Überbauung oder sonstige Anlagen des Anschlussnehmers nur mit erheblichen Schwierigkeiten ausgeführt werden, müssen die entstehenden Mehrkosten vom Anschlussnehmer erstattet werden
- g) entstehende Kosten für die Neueinrichtung, Unterhaltung und Erneuerung von Feuerlöscheinrichtungen vom Kostenverursacher.

## § 3 Standrohr und Entgelte

1.

	<b>Netto EUR</b>	<b>Umsatzsteuer %</b>	<b>Brutto EUR</b>
Das Entgelt für die Überlassung eines Standrohres beträgt	<b>60,00</b>	<b>7,0</b>	<b>4,200</b>
sowie zusätzlich je angefangenem Kalendertag	<b>1,20</b>	<b>7,0</b>	<b>0,084</b>
			<b>1,284</b>

2.

	<b>Netto EUR</b>	<b>Umsatzsteuer %</b>	<b>Brutto EUR</b>
Das entnommene Wasser wird zum Mengenpreis von berechnet.	<b>1,80</b>	<b>7,0</b>	<b>0,126</b>
			<b>1,926</b>

3. Bei Ausgabe eines Standrohres mit Wasserzähler wird ein Pfandgeld von € 250,00 verlangt. Bei Rückgabe des Standrohres in einwandfreiem Zustand wird das Pfandgeld unter Abzug des zu berechnenden Wasserverbrauchs und der Standrohrmiete erstattet. Der Wasserverband OLEFTAL ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu erstellen.

#### **§ 4 Feuerlöschwasser**

1. Anschlussnehmer, auf deren Grundstück antragsgemäß Hydranten als Objektschutz für Feuerlöschzwecke eingebaut sind, haben mindestens ein jährliches Entgelt von netto € 30,60 + 7 % MwSt. € 2,142 = € 32,742 je Hydrant zu entrichten.
2. Wird eine Vorhaltemenge von mehr als 50 m<sup>3</sup>/h an Feuerlöschwasser verlangt, wird durch Einzelberechnung ein zusätzlicher Bereitstellungspreis erhoben.

#### **§ 5 Härteklausel**

Stellt die Erhebung des Wasserpreises im Einzelfall eine besondere Härte dar, so kann er aus Billigkeit gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

#### **§ 6 Umsatzsteuer**

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

#### **§ 7 Änderungsklausel**

Diese Anlage II zu den AVBWasserV kann vom Wasserverband OLEFTAL geändert oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen werden gemäß § 21 der Verbandssatzung des Wasserverband Oleftal öffentlich bekannt gemacht; damit gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteile.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Anlage II zu den AVB Wasser V tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Begriffserläuterungen:

- \* Eine Wohnung ist der mit einer Wasserversorgungsanlage ausgestattete umgrenzte Bereich, der dazu bestimmt ist, einer oder mehreren Personen als Unterkommen und zur Führung ihres Haushaltes zu dienen.

Möbliert vermietete Räume zählen nur dann zur Wohnung, wenn sie in den räumlichen Bereich der Wohnung eines Abnehmers eingegliedert sind und in ihnen nicht ein unabhängiger oder selbständiger Haushalt geführt wird.

- \*\* Zum "Kleingewerbe" zählen in der Regel Bäckereien, Metzgereien, Handelsgeschäfte, Anwaltsbüros, Beraterbüros, Kirchen, Juweliergeschäfte, Drogerien, Apotheken, Arztpraxen, landwirtschaftliche Betriebe u.a., soweit die gewerbliche Nutzfläche 750 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.
- \*\*\* Zum "Großgewerbe" und zur Industrie zählen in der Regel Fabriken, Supermärkte, Großkaufhäuser, öffentliche Einrichtungen (z.B. Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Bäder, Kasernen u.a.), die entweder mehr als 750 m<sup>2</sup> gewerbliche Nutzfläche und/oder mehr als 1.200 m<sup>3</sup> Wasser im Jahr abnehmen und die Wasservorhaltung hinsichtlich der Menge eine besondere Bedeutung hat.